

Wildberger, H., *Jahwes Eigentumsvolk. Eine Studie zur Traditionsgeschichte und Theologie des Erwählungsgedankens* (Abhandlungen zur Theologie des Alten und Neuen Testaments, 37). 8^o (126 S.) Zürich/Stuttgart 1960, Zwingli Verlag. 19.50 DM. — Der Erwählungsgedanke erscheint im AT in dreifacher Form: Erwählung der Patriarchen, Erwählung des Volkes bei Auszug, Wüstenzug und Landnahme, Erwählung des davidischen Königs und des Zion (5—7). Das Buch beschränkt sich auf das mittlere Thema (7). Der wichtigste Text dafür ist Ex 19, 3 b—8 (7 f.). Er könnte J oder E angehören, ist aber eher eine Sondertradition (9—14). Er ist die „Beschreibung einer kultischen Begehung“ (15), eine „Erwählungsproklamation“ (16). Eine Gruppe alttestamentlicher Texte zeigt verbale oder motivliche Anklänge (17 bis 39). Alle diese Texte sind überlieferungsgeschichtlich jünger (30), wenn auch nicht literarisch abhängig (38 f.). Ex 19, 3—8 stammt aus dem Ritual des Mazzenfestes, zu dem man sich in der Richterzeit in Gilgal versammelte und das damals noch nicht mit dem Passahfest identisch war; es war das Erwählungsfest Israels (40—55). Um die Landnahme zu aktualisieren, watete man in feierlicher Prozession durch den Jordan (55—62), und „unmittelbar nach der Prozession“ war der „Sitz“ von Ex 19, 3—8 (61). Erwählungs- und Bundestradition waren damals vollständig getrennt. In Ex 19, 5 ist das Wort „Bund“ erst sekundär eingesetzt (36 f.). Die Zusammenfügung der Traditionen geschah erst literarisch, und zwar zu Beginn der Davididenzeit durch den Verfasser der „Grundlage“ des Pentateuch (63—73). Soweit die Hauptthesen der Abhandlung. Es folgt noch ein Abschnitt über „Aufnahme und Deutung der Erwählungstradition im AT“ (74—117), Literatur- und Bibelstellenverzeichnis (118 bis 122 123—126). — Mit vollem Recht lobt die Umschlagklappe die „Umsicht und Klarheit“ des Büchleins. Es ist in seiner Anlage ein schöner Entwurf. Man freut sich, daß der wichtige und oft vernachlässigte Text Ex 19, 3—8 einmal klug in den Mittelpunkt einer Monographie gestellt worden ist, man begegnet manch sicherem Urteil, man ist dankbar für die Gedanken zum hohen Alter der Vorstellung vom Königtum Jahwes (vor allem 80—95). Nur sind leider — und man bedauert es wirklich, hat man einmal seine Freude an der konsequenten Gesamtkonstruktion

gefunden — die Hauptthesen bei Erscheinen des Büchleins auf dem Büchermarkt schon ernsthaft in Frage gestellt. Man darf das nicht W. zum Vorwurf machen. Nach der zitierten Literatur zu urteilen (und W. verarbeitet mindestens die deutschsprachige Literatur sehr sorgfältig), gab er das Manuskript schon 1958 aus der Hand — die eigentliche Abfassung mag also noch etwas früher liegen. Die Heidelberger Dissertation von K. Baltzer (Das Bundesformular, 1957) war ihm noch unbekannt (vgl. 64 Anm. 5 Korrekturzusatz), und leider scheinen ihm auch die wegweisenden Artikel von G. Mendenhall (Biblical Archaeologist 17 [1954] 26—46 49 bis 76, dann 1955 in Buchform: Law and Covenant in Israel and the Ancient Near East, Pittsburgh) entgangen zu sein. So setzt er ein ihm damals recht gesichert erscheinendes Bild von der Geschichte der einzelnen Traditionen Israels und ihren kultischen Haftpunkten voraus, an dem er gleichsam nur eine kleine kosmetische Operation vornehmen möchte. Das zeigt z. B. auch die in sich betrachtet oft faden-scheinige Art seiner Beweisführung. Für die kultische Herkunft von Ex 19, 3—8 etwa genügt ihm sein „Eindruck“ (15) — die „guten Gründe“, von denen er dann (16) spricht, werden mindestens explizit nie namhaft gemacht —. In einem bestimmten Text festgestellte Kanaanismen „verbieten es“ (!), ihn allzu früh zu datieren (24 Anm. 15; vgl. 21 Anm. 12). Dagegen ergibt sich das Alter von Ex 19, 3—8 aus dem festen Rhythmus und dem altertümlichen Klang (11 f.), an einer späteren Stelle aus der Tatsache, daß die hier vereinigten Motive in keinem anderen Text mehr alle zusammen vorkommen (38 f.). Das Wort „Bund“ in Ex 19, 5 ist spätere Einfügung, weil nur in zwei der für den Erwählungsgedanken einschlägigen Texte der Bundesgedanke vorkommt (36 f.) — die beiden anderen Texte bezeugen deshalb ein spätes Stadium. Selbstverständlich findet sich neben solchen schwachen Begründungen auch sorgfältige und einleuchtende Argumentation. Aber die aufgezählten Fälle zeigen doch, daß das Buch seine eigentliche Evidenz erst dadurch erhalten soll, daß alles sich harmonisch in das vorausgesetzte Gesamtbild einfügt und dieses sinnvoll verbessert. Gerade das Gesamtbild ist nun fraglich geworden. Das auf juridische, nicht eigentlich kultische Gattungen des 2. Jahrtausends zurückgehende, Geschichtsrekapitulation und Bundessatzung in sich vereinende „Bundesformular“ zwingt zur Vorsicht gegenüber der auch W.s Buch wie ein Leitmotiv durchziehenden Hypothese von der ursprünglich getrennten Überlieferung der Landnahme- und der Sinaitradition. Vor allem die beiden für W. wichtigen Texte Ex 19, 3—6 und Jos 24 zeigen sich in neuem Licht. Dies sei hier kurz an Ex 19, 3—6 exemplifiziert. Da der Text mindestens vier außerbiblisch für den „Vasallenvertrag“, innerbiblisch für das „Bundesformular“ typische Ausdrücke enthält, darf das Wort „Bund“ nicht eliminiert werden. Gattungsmäßig wird man von „Bundesvorverhandlung“ sprechen. Ein Bote wird gesandt, ein „Bundesangebot“ zu überbringen; dieses wird von den Vorstehern des Volkes angehört und angenommen; der Bote bringt die Nachricht von der „Annahme“ zurück (vgl. den von W. leider nicht weitergeführten Ansatz zu einem derartigen Verständnis auf S. 15). Die Struktur des „Bundesformulars“ wirft in der Struktur des „Bundesangebots“ (Ex 19, 4—6) schon ihren Schatten voraus; ähnliches läßt sich in einem internationalen „Vertragsangebot“ aus dem nordsyrischen Raum beobachten. Als „Bundesvorverhandlung“ paßt Ex 19, 3—8 ausgezeichnet an seinen jetzigen Platz vor dem „Bundesschluß“. Dies zum Gattungshintergrund. Ob der konkrete Text, vor allem Ex 19, 3b—6, aus einer kultischen Agende in den jetzigen Kontext übernommen wurde, ist schwer zu entscheiden. Vielleicht spricht die poetische Form dafür. Dagegen reicht sie nicht zur Altersbestimmung des Textes aus. Solange nicht literarische Abhängigkeitsverhältnisse nachweisbar sind, können auch andere alttestamentliche Texte nichts zur Altersbestimmung beitragen. Man könnte höchstens fragen, ob nicht Ex 19, 6a doch eine sakralrechtliche Organisation des Bundesvolkes andeutet, deren historischen Sitz man dann zu suchen hätte. Versuche, den Text einem bestimmten Kultort und Fest oder sogar einer bestimmten Zeremonie zuzuordnen, hält der Rezensent wenigstens bei Ex 19, 3—8 für rein spekulativ. Eine auch alles einschlägige außerbiblische Material bearbeitende Neuüberprüfung von Ex 19, 3—8 durch W. L. Moran ist in Kürze in Catholic Biblical Quarterly zu erwarten. — Gerade die letzten, teilweise sehr schönen Seiten von W.s Buch zeigen, daß die form- und überlieferungsgeschichtliche Arbeit an Ex 19, 3—8 und den verwandten Texten sofort zu zentralen theologischen Fragen um Gnade und Freiheit,

Gesetz und Evangelium hinführt. Die Entdeckung des „Bundesformulars“ hat die theologische Problematik eher verschärft als gelockert. Das Thema bedarf daher noch vieler sorgfältiger Untersuchung. Dabei wird das hier besprochene Buch eine hilfreiche Vorarbeit bleiben.

N. Lohfink